



GEMEINDEAMT FINKENBERG

A-6292 FINKENBERG - BEZIRK SCHWAZ, TIROL

e-mail: gemeinde@finkenberg.tirol.gv.at
Tel. 05285/62668 Fax 05285/62668-4

www.finkenberg.tirol.gv.at
Finkenberg, am 26.03.2001

FRIEDHOFSORDNUNG

der Gemeinde F i n k e n b e r g

für den Ortsteil Dornauberg-Ginzling

Der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg hat in seiner Sitzung am 30. Juni 1992 beschlossen:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Eigentum und Zweckbestimmung

§ 1

Der neue Friedhof auf der Grundparzelle 1644/12, KG. Finkenberg, ist Eigentum der Gemeinde Finkenberg und Mayrhofen. Der alte Friedhof auf der Grundparzelle 1644/3, KG. Finkenberg, vor der Pfarrkirche Dornauberg gelegen, ist Eigentum der Pfarrexpositur Dornauberg.

§ 2

Der alte Friedhof bleibt wie bisher bestehen und soll auf längere Sicht in den neuen Friedhof einbezogen werden. Bestattungen werden nur noch im neuen Friedhof durchgeführt. Ausnahmegenehmigungen können nur von der Friedhofsverwaltung erteilt werden. In diesem Fall gelten die selben Bestimmungen und Kostensätze wie im neuen Friedhof.

§ 3

Der neue Friedhof dient zur Bestattung der Leichen und Leichenteile aller Personen, die bei ihrem Tode in der Ortschaft Dornauberg-Ginzling der Gemeinden Finkenberg und Mayrhofen ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, oder von Leichen, die im Gebiet Dornauberg-Ginzling aufgefunden wurden. Für die Beisetzung anderer Personen, insbesondere solcher aus anderen Gemeinden, bedarf es der Bewilligung der Friedhofsverwaltung.

2. Friedhofsverwaltung

§ 4

Die Verwaltung und Beaufsichtigung des Friedhofes und des Bestattungswesens obliegt der Gemeinde Finkenberg, bzw. der von ihr beauftragten Organe. Die Friedhofsverwaltung hat für den neuen

Friedhof einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdatum sowie der Angabe des Grabplatzes und aller Um- und Tieferbettungen zu führen. Dies gilt auch für Bestattungen, die zukünftig im alten Friedhof erfolgen.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5

Der Friedhof ist ständig geöffnet.

§ 6

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Kinder unter sechs Jahre dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

§ 7

Innerhalb des Friedhofes ist verboten:

- die Benützung von Fahrzeugen,
- das Mitnehmen von Tieren,
- das Spielen, Lärmen und Rauchen,
- das Verteilen von Druckschriften,
- das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
- das Pflücken von Blumen und Sträuchern,
- das Ablagern von Abfällen und Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze,
- das Sammeln von Spenden.

§ 8

Gewerbliche Arbeiten von Steinmetzen, Kunstschmieden, Gärtnern usw. sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die angezeigten Arbeiten können untersagt werden, wenn der Gewerbetreibende gegen die Friedhofsordnung verstößt oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt. Für Schäden an Wegen und Anlagen und Verunreinigungen hat der Verursacher aufzukommen.

Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum lagern. Bei allen Arbeiten ist auf eventuelle Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 9

Beerdigungen sind möglichst bald nach dem Tode bei der Friedhofsverwaltung anzumelden und dürfen nur aufgrund einer von dieser Verwaltung ausgestellten Bescheinigung durchgeführt werden. Die nötigen Unterlagen sind vom Bestattungsunternehmen vorzulegen.

§ 10

Unbeschadet der Bestimmung der §§ 30 und 31 des Landesgesetzes vom

8.10.1952 über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, dürfen Bestattungen nur aufgrund einer vom zuständigen Standesamt ausgestellten Beerdigungsbescheinigung durchgeführt werden. Diese wird vom Leichenbestattungsunternehmen oder den Angehörigen nach Vorlegung des Totenbeschaubefundes bzw. der gerichtlichen Bestätigung über die Freigabe der Leiche ausgefolgt.

§ 11

Leichen dürfen nur in Särgen, Leichenteile in Särgen oder entsprechenden Behältnissen und Aschenreste nur in verlötbaren Aschenkapseln bestattet werden.

§ 12

Die Tiefe der Gräber im neuen Friedhof hat bis zur Grabsohle 2,20 m zu betragen. Die Grabtiefe ermöglicht eine Nachlegung (2 Bestattungen im Einzelgrab, 4 im Doppelgrab). Der Abstand der einzelnen Grabstellen voneinander hat 30 cm zu betragen.

Die Beisetzung von Aschenkapseln erfolgt grundsätzlich in den vorgesehenen Urnenwänden. Eine Beisetzung von Aschenkapseln in Erdgräbern bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 13

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt mindestens 10 Jahre. Vor Ablauf dieser Frist kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg mindestens in einer Tiefe von 220 cm eingestellt worden war. Ansonsten ist die zuerst beigesetzte Leiche zu exhumieren und tiefer zu legen. Solche Maßnahmen sind von der Friedhofsverwaltung in entsprechenden Listen festzuhalten und vorzumerken.

§ 14

Für Exhumierungen gelten die Bestimmungen des § 6 der Verordnung der Landesregierung vom 24.1.1953 (LGBI.Nr.10/1953).

§ 15

Das Öffnen und Schließen der Grabstellen darf nur durch die von der Friedhofsverwaltung beauftragten Personen erfolgen. Die Gräber sind sofort zu verschließen, sobald die letzten Teilnehmer am Begräbnis den Friedhof verlassen haben.

§ 16

Die Friedhofskapelle dient der Aufbahrung der Verstorbenen. Der Aufbahrungsraum ist zur Unterbringung aller im Gebiet Dornauberg-Ginzling, der Gemeinden Finkenberg und Mayrhofen, Verstorbenen bis zur Bestattung bestimmt. Die Aufbahrung erfolgt im verschlossenen Sarg. Dieser darf nur mit Genehmigung des Sprengelarztes geöffnet werden. Die Hausaufbahrung ist somit nicht mehr gestattet.

Die Friedhofskapelle dient weiters zur kirchlichen Einsegnung und für Trauerfeierlichkeiten.

Für die Leichenöffnung steht der Sezierraum in Mayrhofen zu Verfügung.

§ 17

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau und in der Regel nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach dem Eintritt des Todes vorgenommen werden, wenn nicht aufgrund einer gerichtlichen oder sanitätspolizeilichen Anordnung eine Verzögerung oder Beschleunigung notwendig ist.

§ 18

Das Verbringen der Leichen in die Friedhofskapelle darf nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung vorgenommen werden. Im Aufbahrungsraum sind die Särge würdig aufzubahren. Der Aufbahrungsraum ist zu den jeweils durch Anschlag bekannt gemachten Zeiten zugänglich.

IV. EINTEILUNG DER GRABSTÄTTEN IM NEUEN FRIEDHOF

§ 19

Die neue Friedhofsanlage besteht aus vier Abteilungen, die alte Friedhofsanlage aus zwei Abteilungen, die in der Reihenfolge wie folgt bezeichnet werden und im Friedhofsplan festgehalten sind:

A	westlicher Teil	-	neuer Friedhof
B	mittlerer Teil	-	-"-
C	östlicher Teil	-	-"-
D	Wandnischen zur Bestattung von Aschenkapseln		
E	westlicher Teil	-	alter Friedhof
F	östlicher Teil	-	-"-

Die Abteilung A ist für Familiengräber, die Abteilung B und C für Einzelgräber und Familiengräber vorgesehen. Alle Grabstellen sind fortlaufend zu nummerieren, und zwar getrennt nach Abteilungen.

§ 20

Das Einzelgrab ist eine Grabstätte, die zwei Grabplätze übereinander beinhaltet, falls eine Tieferlegung des ersten Sarges auf 220 cm erfolgt ist. Das Ausmaß des Einzelgrabes beträgt 100 cm Breite und 90 cm Länge.

Das Familiengrab ist eine Grabstätte, die zwei Grabplätze nebeneinander vereinigt. Bei Tieferlegung auf 220 cm können im Familiengrab 4 Bestattungen vorgenommen werden. Das Ausmaß beträgt 170 cm Breite und 90 cm Länge.

Die Wandnischen sind die zur Beisetzung von Urnen mit der Asche von Verstorbener vorgesehenen Grabplätze. Sie können für die Aufnahme mehrerer Urnen bestimmt sein. Das Ausmaß beträgt 40 cm Breite und 50 cm Länge.

V. BENÜTZUNGSRECHTE AN GRABSTÄTTEN IM NEUEN FRIEDHOF

§ 21

An den Gräbern und Urnennischen können auf 10 Jahre Nutzungsrechte erworben werden. Die Verlängerung kann jeweils nur auf fünf Jahre

von der Friedhofsverwaltung gestattet werden. Für den Fall, dass nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist (10 Jahre) das Nutzungsrecht nicht weiter erteilt werden kann, werden solche Gräber eingeebnet und können durch die Friedhofsverwaltung neu belegt werden. Der Ablauf eines Benützensrechtes ist durch eine schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten bekanntzugeben.

§ 22

In Familiengräbern können die Rechtsinhaber und Angehörigen, das sind

- a) Ehegatten,
- b) Verwandte in auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder, Geschwister,
- c) die Ehegatten der unter b) genannten Personen bestattet werden.

Die Beisetzung anderer Personen bedarf einer Sonderbewilligung der Friedhofsverwaltung. Im übrigen gilt der § 3 sinngemäß.

§ 23

Die Belegung der Gräber erfolgt der Reihe nach. Eine Auswahl oder Reservierung von Grabstätten ist nicht gestattet. Die Zuweisung einer Grabstätte oder eines Urnengrabes erfolgt durch die Friedhofsverwaltung aufgrund einer Bescheinigung gemäß § 9.

§ 24

Bestattungen, deren Kosten die Gemeinde oder andere öffentliche Institutionen zu tragen haben, haben in der Regel in der Abteilung C zu erfolgen.

§ 25

Das Benützensrecht an Grabstellen wird durch Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben. Das Benützensrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht:

1. in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
2. die Grabstätte gärtnerisch auszuschnücken,
3. mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung ein Grabmal aufzustellen.

§ 26

Das Benützensrecht an einer Grabstätte ist unveräußerlich. Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützensrecht auf den Erben über. Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einverständnis nicht zustande, so tritt in das Benützensrecht der dem Grad nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem höheren Alter.

§ 27

Der Verlust einer Grabstelle tritt ein:

1. durch Ablauf des Zeitraumes, für den die Benützensgebühr bezahlt worden ist;

2. durch Verzicht;
3. wenn der Berechtigte trotz erfolgter Mahnung die Grabgebühren nicht entrichtet;
4. bei Auflassung des Friedhofes.

§ 28

Grabstellen und andere Grabzeichen sowie Grabeinfassungen, gepflanzte Bäume und Sträucher usw. verfallen zu Gunsten der Gemeinde, wenn sie nicht innerhalb drei Monate nach Auflassung der Grabstelle aus dem Friedhof entfernt werden.

Die Friedhofsverwaltung übernimmt keine Haftung für Beschädigungen. Nutzungsberechtigte der Grabstellen jeder Art haben keinen Anspruch darauf, dass ihnen nach Erlöschen des Nutzungsrechtes die Grabmäler oder von ihnen gepflanzte Bäume, Sträucher usw. von der Friedhofsverwaltung oder vom nachfolgenden Inhaber der Grabstätte abgelöst werden.

VI. GESTALTUNG DER GRABSTELLEN IM NEUEN FRIEDHOF

§ 29

Die Aufstellung oder Änderung eines Grabmales ist in jedem Falle der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Friedhofsverwaltung kann die Vorlage von Unterlagen (Skizze, Fotos und Prospekte) verlangen, falls ihr dies notwendig erscheint.

§ 30

Auf der gesamten Friedhofsanlage ist das Anbringen von Grabeinfassungen, Grabmälern oder Grabsteinen aus Beton oder feingeschliffenen oder polierten Steinen ausnahmslos untersagt.

§ 31

Der Grabhügel darf höchstens 5 cm über das Friedhofsniveau aufragen. In den Abteilungen A, B und C dürfen nur schmiedeiserne Grabkreuze errichtet werden. Hölzerne Grabkreuze oder Grabmäler aus Naturstein sind nur im alten Friedhof bis auf Widerruf zulässig.

Für die schmiedeisernen Grabkreuze gelten folgende Maße:

- Familiengräber - Kreuzhöhe 200 cm samt Sockel, Sockelhöhe 70 cm
- Einzelgräber - Kreuzhöhe 180 cm samt Sockel, Sockelhöhe 50 cm

Es sind nur Sockel aus nichtgeschliffenem Naturstein statthaft. Die Sockelbreite ist mit maximal 90 cm (Einzelgrab) bzw. 150 cm (Familiengrab) begrenzt.

In der Abteilung D (Urnennischen) sind die Grabmäler in Tafelform im Ausmaß der Abdeckung der Urnennischen anzubringen.

§ 32

Sämtliche Grabstellen werden durch die Friedhofsverwaltung mit Natursteinplatten innerhalb eines Monats nach Aufstellung des Grabmales umrahmt. Die jeweiligen Selbstkosten werden weiterverrechnet.

§ 33

Alle Grabstätten müssen innerhalb der ersten sechs Monate nach der Letztbestattung in einer würdigen Weise ausgestattet und in der Pflege entsprechend erhalten werden. Hierbei sind die Bestimmungen über die Aufstellung von Grabmälern und der Bepflanzung von Grabstellen zu beachten.

§ 34

Kommen die Verfügungsberechtigten dieser Verpflichtung nicht nach, so sind diese durch die Friedhofsverwaltung aufzufordern, die Grabstellen innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Dies gilt auch für die Pflege und Betreuung der Grabstelle innerhalb der gesetzlichen Ruhefrist und deren Verlängerung.

§ 35

Verwelkte Blumen, Kränze und sonstiges Altmaterial ist sofort von den Gräbern zu entfernen und auf den hierfür bestimmten Platz zu bringen, widrigenfalls dies von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Grabinhabers veranlasst werden kann.

§ 36

Verunreinigungen und Beschädigungen der Wege, Grabzwischenräume und benachbarter Grabstellen, die bei der Durchführung von Arbeiten entstehen, sind vom Grabinhaber sofort zu beseitigen bzw. zu reparieren.

§ 37

Werden Grabmäler und Einfriedungen ohne Genehmigung errichtet oder abgeändert, so können sie durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verpflichteten entfernt werden.

§ 38

Die Verwendung von unpassenden Gefäßen für die Aufstellung von Blumenschmuck ist unter allen Umständen verboten. Es dürfen hierfür nur der Würde des Platzes entsprechende Gefäße verwendet werden. Die Friedhofsverwaltung ist angewiesen, derartige Gegenstände auch ohne Rücksprache mit dem Grabinhaber zu entfernen.

§ 39

Jedes Grabmal und jede bauliche Anlage an Grabstellen über und unter der Erde muss so erstellt sein und erhalten werden, dass eine Gefährdung von Personen und eine Beschädigung von Sachen ausgeschlossen ist. Die Inhaber der Grabstellen haften für alle Schäden an Personen und Sachen, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen.

Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Grabmäler, die nicht mehr standsicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer auf Kosten der Nutzungsberechtigten abzusichern oder abzutragen.

§ 40

Das Bepflanzen der Grabstellen mit Gewächsen, die starke, weitausgreifende Wurzeln treiben, die auch die benachbarten Grabstellen beeinträchtigen können, ist untersagt.

Die Grabinhaber sind verpflichtet, Pflanzen auf den Grabstellen nötigenfalls so zu beschneiden, dass sie die Grabeinfassung nicht bedecken.

VII. GEBÜHREN

§ 41

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und aller Friedhofseinrichtungen sind in der Gebührenordnung festgelegt. Die Höhe der Friedhofsgebühren wird jährlich vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 42

Bei ortsfremden Personen, die aufgrund einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung im Friedhof bestattet werden, können aufgrund einer zu treffenden privatrechtlichen Vereinbarung doppelte Gebühren verrechnet werden.

VIII. STRAFBESTIMMUNGEN

§ 43

1. Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach § 28 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 (LGBI.Nr.4/1966) in der geltenden Fassung mit Geldstrafen bis zu S 5.000,- oder mit Arrest bis zu drei Wochen geahndet.
2. Im übrigen gelten Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBI.Nr.33/1952, in der geltenden Fassung und werden nach den dort festgelegten Strafen geahndet.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 44

Die Friedhofsordnung gilt für den alten Friedhof vor der Pfarrkirche nach einer Bestattung genauso wie im neuen Friedhof. Ansonsten nur mit Ausnahme des Bestattungsrechtes, der Gestaltung der Grabmäler und der Gebührenordnung.

§ 45

Die Friedhofsordnung tritt nach erfolgter Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:
Eberl Mathias e.h.